

Satzung

des
Leda-Jümme-Verbandes
in
26789 Leer
Reimersstraße 19
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.01.2026

Personenbezogene Begriffe in dieser Satzung gelten unabhängig vom Geschlecht. Die Verwendung einer einheitlichen Sprachform dient ausschließlich der Vereinfachung.

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Leda-Jümme-Verband. Er hat seinen Sitz in Leer im Landkreis Leer. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes i.d.F. vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) und ein Deichverband im Sinne des § 7 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) i.d.F. vom 23.02.2004 (Nds. GVBI. 2004 S. 83), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 53) geändert worden ist.

(2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Das Verbandsgebiet des Leda-Jümme-Verbandes umfasst alle im Schutz der Deiche gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet). Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes. Das geschützte Gebiet bestimmt sich nach der Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 19.12.2003 (Az. 502-62216-04) sowie der 1. Änderungsverordnung des Landkreises Ammerland vom 01.10.2008 (Az.: 66W/966/2008) und der 2. Änderungsverordnung des Landkreis Ammerland vom 10.12.2008 (Az.: 66W1424/2008).

(4) Der Leda-Jümme-Verband führt das hierunter abgedruckte Dienstsiegel:



I. Abschnitt: **Aufgabe, Mitglieder, Unternehmen**

§ 2

Aufgaben

(1) Der Verband hat zur Aufgabe, die Grundstücke seines Gebietes vor Hochwasser zu schützen und die erforderlichen Anlagen herzustellen und die hergestellten Anlagen in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und zu unterhalten einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland.

(2) Der Verband kann folgende weiteren Aufgaben übernehmen:

- Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
- Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(3) Der Verband kann für seine Mitglieder nach § 3 Abs. 2, ohne die Selbstständigkeit dieser Mitglieder im Übrigen anzutasten, folgende Aufgaben übernehmen:

- a. Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen.
- b. Unterstützung und Übernahme von Unterhaltungs- und sonstigen Verbandsaufgaben.
- c. Vertretung der gemeinsamen Interessen

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder, § 9 Abs. 1 NDG).

Grundstück im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Wohneigentum, Teileigentum und Miteigentum im Sinne des § 1 Wohnungseigentumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 306) geändert worden ist.

(2) Die Mitglieder können auch sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.

(3) Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis erfasst. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Generalplan für die Melioration des Leda-Jümme-Gebietes der Außenstelle Leer des Wasserwirtschaftsamtes Aurich vom 09. Mai 1947 (heute Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Aurich, Dienstgebäude Leer) und dem Generalplan für den Hochwasserschutz vom 28. Juni 1973 sowie den Ergänzungen vom 18. Juli 1980 und 30. August 1984 in Verbindung mit dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

Die Pläne werden beim Leda-Jümme-Verband in Leer aufbewahrt.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben hat der Verband:

a) die nötigen Arbeiten an den Haupt- Schutz- und Polderdeichen der Gewässer Leda, Jümme, Dreyeschloot, Barßeler Tief, Aper Tief, Norder-, Süder- u. Ollenbäke, Nordloher u. Godensholter Tief, Nordloher Kanal, Soeste, Elisabethfehnkanal, Sagter Ems, Hauptfehnkanal, Langholter Tief und den Entlastungspoldern u. a. m. durchzuführen und

b) Deichschleusen, Stauschleusen (Verlaate), die sonstigen Bauwerke und Uferschutzwerke an den unter a) genannten Wasserläufen herzustellen, zu bedienen und zu erhalten (Hochwasserschutz- und Hauptentwässerung) oder die Unterhaltung sicherzustellen.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken sowie auf dem Deichvorlande durchzuführen. Der Verband kann mit entsprechenden Fahrzeugen und Geräten die Grundstücke sowie die als Zuwegung zu den Verbandsanlagen dienenden Grundstücke befahren

und benutzen und die für das Unternehmen und seine Unterhaltung nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Umland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 6

Ringgräben, Zäune, Viehtränken, Übergänge, Brücken, Durchlässe

- (1) Die Deiche werden im Allgemeinen landwärts durch Ringgräben begrenzt (Bestandteil des Deiches nach § 4 NDG). Die Herstellung und Unterhaltung der Ringgräben obliegt dem Verband.
- (2) Die Verbandsmitglieder der angrenzenden Grundstücke haben diese gegen den Ringgraben mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante entfernt einzuzäunen und den Zaun viekkehrend zu unterhalten.
- (3) Anlagen wie Viehtränken, Brücken und Durchlässe dürfen nur mit Zustimmung und nach Angabe des Verbandes angelegt werden.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 8

Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Für die Wahl des Verbandsausschusses werden 5 Wahlbezirke gebildet, die folgende Gemeindegebiete umfassen, soweit Deichpflicht zum Leda-Jümme-Verband besteht:

Wahlbezirk 1: Apen und Westerstede,

Wahlbezirk 2: Barßel, Edewecht, Bad Zwischenahn und Friesoythe,

Wahlbezirk 3: Ostrhauderfehn und Saterland ,

Wahlbezirk 4: Rhauderfehn, Westoverledingen und Bockhorst,

Wahlbezirk 5: Leer, Nortmoor, Brinkum, Holtland, Hesel, Filsum, Detern und Uplengen.

In Anlehnung an das Beitragsaufkommen sind in den Wahlbezirken 1 und 2 je drei Ausschussmitglieder, in den Wahlbezirken 3 und 4 je fünf Ausschussmitglieder und im Wahlbezirk 5 vier Ausschussmitglieder zu wählen.

- (3) Das nähere zur Wahlberechtigung sowie zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung zur Wahl des Ausschusses des Leda-Jümme-Verbandes, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 9

Wahl des Verbandsausschusses

(1) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses wahlbezirkweise aus dem Personenkreis der vorgeschlagenen Verbandsmitglieder oder Bewerber, die ebenfalls Verbandsmitglieder sein müssen (Ausschusskandidaten).

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied für denjenigen Bezirk, in dem es mit beitragspflichtigen Grundstücken veranlagt wird. Für juristische Personen kann ein Vertreter gewählt werden. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf einen Wahlbezirk.

(2) Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Ausschussmitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden mit Beginn der Amtszeit im Vorstand aus dem Ausschuss aus.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes. Jedes Verbandsmitglied kann in dem Wahlbezirk, in dem es mit beitragspflichtigen Grundstücken veranlagt wird, nur einem Ausschusskandidaten seine gewichtete Stimme geben. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als 2/5 des Stimmengewichts im Wahlbezirk.

(4) Gemeinschaftliche Eigentümer (Grundstücksgemeinschaften/Miteigentümer) sowie um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen.

§ 10

Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils 5 Jahre gewählt. Die erste Amtszeit auf Grund von Neuwahlen nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnt am 01.01.2006 und endet am 31.12.2010.

(2) Wenn ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, erfolgt eine Nachwahl, soweit die verbleibende Amtszeit länger als ein Jahr ist.

Die Nachwahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 11

Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
2. Wahl des Verbandsvorstehers sowie dessen Stellvertreter,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
12. Beschlussfassung für Veranlagungsregeln,
13. Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder, der Sitzungsgelder und der Reisekosten.

§ 12 **Sitzungen des Ausschusses**

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr mit einwöchiger Frist in textlicher Form zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen können der Vorstand und die entsprechenden Fachbehörden geladen werden. Diesen ist auf deren Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 **Beschließen im Ausschuss**

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- den Ort und den Tag der Sitzung,
- den Namen des Vorsitzenden und die Namen der anwesenden Mitglieder,
- den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse,
- das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 14 **Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher, ein ordentliches Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Die 5 Vorstandsmitglieder haben je einen persönlichen Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Ausschussmitglieder sein.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die Bezeichnung „Oberdeichrichter“, sein Vertreter „stellvertretender Oberdeichrichter“. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes führen die Bezeichnung „Deichrichter“.

§ 15 **Wahl des Vorstandes**

(1) Der Ausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes aus der Mitte der Verbandsmitglieder. Für juristische Personen kann ein Vertreter gewählt werden. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Wählbar ist, wer zu Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit dem Verlust der Verbandsmitgliedschaft endet auch die Amtszeit.

(2) Für die Wahl des Vorstandes gelten die Wahlbezirke nach § 8 der Satzung. Zu wählen ist aus jedem Wahlbezirk je ein Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter.

(3) Vor Beginn der Vorstandswahl ist vom Verbandsausschuss ein Sitzungsleiter zu wählen.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder aus den Bezirken erfolgt aufgrund der Wahlvorschläge der Ausschussmitglieder des jeweiligen Bezirkes. Wird von den vorschlagsberechtigten Ausschussmitgliedern kein Vorschlag unterbreitet, so kann jedes Ausschussmitglied Kandidaten aus diesem Wahlbezirk vorschlagen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

(5) Anschließend ist aus den gewählten ordentlichen Vorstandsmitgliedern der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher zu wählen.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 5 Jahre gewählt. Die erste Amtszeit auf Grund von Neuwahlen nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnt am 01.01.2006 und endet am 31.12.2010.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Ausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

§ 18 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat neben den im Wasserverbandsgesetz und den sonstigen in der Satzung ihm zugewiesenen, folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Umsetzung des Haushaltsplanes,
4. den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von mehr als 25.000, -- €,
5. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
6. die Einstellung, Entlassung und Vergütung des Geschäftsführers, des Verbandsingenieurs und des Kassenverwalters,
7. den Erlass einer Geschäftsordnung (§ 20 Abs. 3).

§ 19 **Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder in textlicher Form mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 20 **Beschließen im Vorstand**

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21 **Geschäftsführung**

Der Verband kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung durch.

§ 22 Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter und eine technische Fachkraft für die Durchführung des Verbandsunternehmens (Verbandsingenieur) einzustellen. Diese können gleichzeitig Geschäftsführer sein.
- (2) Der Kassenverwalter und der Verbandsingenieur führen ihre Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.
- (3) Bei Bedarf sind weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Verbandsvorsteher oder dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Verband abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 24 Aufwendungsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten daneben eine jährliche Entschädigung.

III. Abschnitt : Haushalt, Beiträge

§ 25 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Ausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichend Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich den Nachtragshaushalt auf und veranlasst dessen Festsetzung durch den Ausschuss.

§ 27

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres auf und legt sie dem Ausschuss zur Kenntnis vor.

(2) Ein Prüfungsausschuss, der aus drei vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht,
- b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
- c) Prüfung der Vermögensbestände.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus einem 1., 2. und 3. Kassenprüfer zusammen. Der jeweilige 1. Kassenprüfer soll nach Ablauf des Rechnungsjahres aus dem Prüfungsausschuss ausscheiden. Für das ausscheidende Mitglied ist ein 3. Kassenprüfer neu zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen im Prüfungsausschuss nur drei Jahre hintereinander Mitglied sein.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 28

Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab.

§ 29

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge). ~~Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zu lässig.~~

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Besteitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

§ 31

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragsslast für die Aufgabe der Deicherhaltung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den Vorgaben in den § 29 a bis 29 f des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) nach den Regelungen der Absätze 2-4, der §§ 31a bis 31c sowie der Anlage 1 zur Satzung.

(2) Der Beitrag des Verbandsmitglieds wird für jedes Flurstück, welches sich auf seinem Grundstück oder seinen Grundstücken im Verbandsgebiet befindet, anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungs-

zahl bemessen. Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 31a oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 31b bis § 31c für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur diese Flächen und die im Liegenschaftskataster auf diesen Teilflächen nachgewiesenen Gebäude oder Gebäudeteile für die Bemessung heranzuziehen.

(3) Der Beitrag des Mitglieds für die Deicherhaltung ergibt sich, indem die flurstücksbezogenen Bemessungszahlen des Mitglieds mit dem Hebesatz multipliziert werden. Der Hebesatz wird vom Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen, wobei die zur Deckung der prognostizierten Ausgaben im Kalkulationszeitraum zu erzielenden Beitragseinnahmen ins Verhältnis zur Gesamtsumme aller flurstücksbezogenen Bemessungszahlen im Verband gesetzt werden.

(4) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, wird der Beitrag allein vom Erbbauberechtigten gehoben, soweit sich das Erbbaurecht auf dem Grundstück erstreckt. Für die Teile des Grundstücks, auf die sich das Erbbaurecht nicht erstreckt, ist der Eigentümer beitragspflichtig.

§31 a

Bodenbezogene Bemessungszahl

(1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich entsprechend § 29c NDG durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks, wie sie dem Verband übermittelt worden ist, mit dem für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Typen von Flurstücken unterschieden:

a) FA. Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbaufächen:

Faktor 0,31,

b) FB. Siedlungsflächen für Wohnen:

Faktor 10,

c) FC. Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares:

Faktor 3,5,

d) FD. Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares:

Faktor 0,68

sowie

e) FE. Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer

Faktor 0,078.

(3) Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die sich aus dem Liegenschaftskataster ergebende Landnutzung des Flurstücks maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29c Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 1 der Anlage 1 zur Satzung.

(4) Weisen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.

(5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche desselben zwei Landnutzungen überlagern, die in Teil 1 der Anlage 1 zur Satzung jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.

§ 31b Gebäudebezogene Bemessungszahl

(1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird entsprechend § 29d NDG bestimmt, indem die nach § 33c errechnete oder die nach § 34 Abs. 2 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche mit dem für das Gebäude geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Gebäudetypen unterschieden:

a) GA. Gebäude für Wohnen und Vergleichbares:

Faktor 170,

b) GB. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares:

Faktor 110,

c) GC. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten:

Faktor 110,

d) GD. Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares:

Faktor 58,

e) GE. einfache Gebäude:

Faktor 25.

(3) Für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Gebäudefunktion, Bauwerksfunktion, Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29d Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 2 der Anlage 1 zur Satzung.

§ 31c Gebäudegesamtfläche

(1) Als Gebäudegesamtfläche wird entsprechend § 29e NDG die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosszahl nach den Absätzen 2 oder 3 ergibt.

(2) Für Gebäude der Typen GC bis GE, mit Ausnahme von Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosszahl eins.

(3) Für Gebäude der Typen GA und GB sowie für Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosszahl, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe, wie sie dem Verband mitgeteilt wurde, durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosszahl zudem um 0,5 vermindert. Die rechnerische Geschosszahl für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Für die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl nach § 31 Abs. 2 sind gemäß § 29f Abs. 5 NDG die Angaben im Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich (Stichtagsregelung).

(2) Auf Antrag des Verbandsmitglieds wird anstelle der sich aus § 31c Abs. 3 ergebenden Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 31b Abs. 1 verwendet.

(3) Im Fall eines Antrags nach Absatz 1 sind für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche durch das Verbandsmitglied alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.

(4) Die vom Mitglied ermittelte Gebäudegesamtfläche nach den Abs. 2 und 3 wird bei der Hebung nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch eine Änderung des Beitrages von 30 Euro oder weniger ergeben würde.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Hebung der Verbandsbeiträge sowie die Hebevorbereitungen und die Ermittlung und Bereitstellung der Beitragsunterlagen können Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Der Verbandsbeitrag wird mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Wer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe seinen Beitrag nicht entrichtet, gerät in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Verzugszinsen betragen 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (Diskontsatzersatz gemäß § 1 Überleitungsgesetz).

Außerdem hat der Beitragspflichtige evtl. entstehende Mahn- und Vollstreckungskosten zu tragen. Über abweichende Regelungen kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34 **Rechtsbehelfe**

Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 35 **Vollstreckung**

Öffentlich-rechtliche Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 36 **Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf seiner Internetseite unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ Schreibt eine Rechtsnorm die öffentliche Bekanntmachung vor, erfolgt diese im Amtsblatt des Landkreises Leer, sowie
in der „Ostfriesen-Zeitung“, Leer,
in dem „General-Anzeiger“, Rhauderfehn,
in der „Nordwest-Zeitung“, Bezirksausgaben Ammerland und Münsterland, Oldenburg,
und in der „Münsterländer Tageszeitung“

(2) Für die Bekanntmachung von Plänen und längeren Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Pläne oder Urkunden genommen werden kann. Hierauf ist in den öffentlichen Bekanntmachungen hinzuweisen.

§ 37 **Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Leer in Leer.

§ 38 **Zustimmung zu Geschäften**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000, -- € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Ausschusses, Geschäftsführer und übrige Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

2) Der ehrenamtlich T ige ist bei der  bernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40 Übergangsvorschrift / Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Leda-Jümme-Verbandes vom 24.10.2001, zuletzt geändert am 22.12.2003, mit Ausnahme der §§ 12 Absatz 1 Satz 2 sowie 15 Absatz 1 Satz 2 außer Kraft. Die Amtszeiten der jetzigen Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes enden – mit deren Zustimmung – vorzeitig zum 31.12.2005.

Vorstehende Satzung wurde vom Ausschuss am 24.08.2005 beschlossen.

Genehmigung

Gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I.S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), wird die vorstehende Satzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Leer, den 31.08.2005

Landkreis Leer
Der Landrat

Bramlage

1. Änderungssatzung Genehmigung

Gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 in der Fassung des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) wird die vorstehende Satzungsänderung aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Leer, den 23. Januar 2009

Landkreis Leer
Der Landrat

Bramlage

2. Änderungssatzung
Genehmigung

Gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz (WVG; vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist) werden die vorstehenden Satzungsänderungen aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzungsänderungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Leer, den 06.12.2024

Landkreis Leer
Der Landrat

Matthias Groote

3. Änderungssatzung
Genehmigung/Inkrafttreten

Gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz (WVG; vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist) werden die vorstehenden Satzungsänderungen aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Satzungsänderungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2026 in Kraft.

Leer, den 15.12.2025

Landkreis Leer
Der Landrat

Matthias Groote

„Anlage 1 (zu § 31a Abs. 3 und § 31b Abs. 3)

Teil 1 (zu § 31a Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Flurstücken zur Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters

1. Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:

- a) 221350 „LN_Abbau“,
- b) 223100 „LN_Landwirtschaft“,
- c) 223200 „LN_Forstwirtschaft“,
- d) 223300 „LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft“.

2. Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN_Wohnnutzung“.

3. Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:

- a) 221210 „LN_OeffentlicheEinrichtungen“,
- b) 221220 „LN_KulturUndUnterhaltung“,
- c) 221310 „LN_GewerblicheDienstleistungen“,
- d) 221320 „LN_IndustrieUndVerarbeitendesGewerbe“,
- e) 221330 „LN_VersorgungUndEntsorgung“,
- f) 221340 „LN_Lagerung“.

4. Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:

- a) 221410 „LN_FreiluftUndNaherholung“,
- b) 221420 „LN_Freizeitanlage“,
- c) 221430 „LN_Sportanlage“,
- d) 221500 „LN_Bestattung“,
- e) 222100 „LN_StrassenUndWegeverkehr“,
- f) 222200 „LN_Bahnverkehr“,
- g) 222300 „LN_Flugverkehr“,
- h) 222400 „LN_Schiffsverkehr“,
- i) 222500 „LN_Schutzanlage“.

5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:

- a) 224100 „LN_Wasserwirtschaft“,
- b) 225100 „LN_OhneNutzung“.

Teil 2 (zu § 31b Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Gebäuden zu Objektarten, Attributarten, Wertearthen und Werten des Liegenschaftskatasters

1. Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Wohngebäude	1000
— Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
— Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
— Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
— Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
— Forsthaus	1223

2. Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Handel und Dienstleistungen über 8 m Höhe	2010 ¹
— Jugendherberge	2072
— Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
— Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
— Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
— Parlament	3011
— Rathaus	3012
— Gericht	3015
— Kreisverwaltung	3017
— Finanzamt	3019
— Allgemeinbildende Schule	3021
— Berufsbildende Schule	3022
— Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)	3023
— Forschungsinstitut	3024
— Schloss	3031
— Museum	3034
— Rundfunk, Fernsehen	3035
— Veranstaltungsgebäude	3036
— Kloster	3048
— Krankenhaus	3051
— Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte	3065
— Polizei	3071
— Kaserne	3073
— Justizvollzugsanstalt	3075
— Bahnhofsgebäude	3091

¹ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

— Flughafengebäude	3092
— Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100
— Gebäude für Erholungszwecke	3200

3. Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der:

a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Handel und Dienstleistungen bis 8 m Höhe	2010 ²
— Messehalle	2060
— Tankstelle	2130
— Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle	2131
— Theater, Oper	3032
— Konzertgebäude	3033
— Kirche	3041
— Synagoge	3042
— Kapelle	3043
— Gotteshaus	3045
— Moschee	3046
— Feuerwehr	3072
— Sport-, Turnhalle	3211
— Hallenbad	3221
— Gebäude im Stadion	3230

b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Kirchturm, Glockenturm	1002
— Feuerwachturm	1007

c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Radioteleskop	1280

Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der:

a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	2000

² Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

— Gebäude für Gewerbe und Industrie	2100
— Bergwerk	2171
— Windmühle	2211
— Wassermühle	2212
— Schöpfwerk	2213
— Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	2320
— Betriebsgebäude für Straßenverkehr	2410
— Betriebsgebäude für Schienenverkehr	2420
— Betriebsgebäude für Flugverkehr	2430
— Betriebsgebäude für Schiffsverkehr	2440
— Betriebsgebäude zur Seilbahn	2450
— Parkhaus	2461 ³
— Parkdeck	2462
— Garage	2463
— Gebäude zur Versorgung	2500
— Gebäude zur Entsorgung	2600
— Treibhaus, Gewächshaus	2740
— Burg, Festung	3038
— Trauerhalle	3081

b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Wasserturm	1001
— Kontrollturm	1004
— Kühlurm	1005
— Leuchtturm	1006
— Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm	1008
— Stadt-, Torturm	1009
— Förderturm	1010
— Bohrturm	1011
— Schloss-, Burgturm	1012

c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Biogasanlage	1215
— Windrad	1220

d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Zuschauertribüne, überdacht	1431

³ Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

— Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432
— Stadion	1440
— Stadion, überdacht	1441
— Stadion, nicht überdacht	1442
— Schießanlage	1480

5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Wasserbehälter	2513
— Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude	2720
— Schutzhütte	3281

b) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Offene Halle ⁴	4000

c) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Aussichtsturm	1003

d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Solarzellen	1230

e) Objektart „AX_VorratsbehälterSpeicherbauwerk“, Kennung 51003, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Silo	1201
— Tank	1205

f) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Gradierwerk	1490

g) Objektart „AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung“, Kennung 51009, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
— Überdachung	1610.

⁴ Offene Hallen sind unabhängig von ihrer Gebäude- oder Bauwerksfunktion dem Typ GE zugeordnet.